

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Wegleitung und in den Steuerformularen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Ergänzung zur Wegleitung 2020

Bei unterjähriger Steuerpflicht zufolge Wegzugs ins Ausland sowie bei Tod im Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen und Neuerungen in der Steuerperiode 2021	2
Beendigung der Steuerpflicht im Kanton Solothurn	2
Unterjährige Steuerpflicht	2
Satzbestimmendes Einkommen	3
Erträge aus beweglichem Vermögen	3
Pauschalierte Abzüge	3
Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer	3
Stichtag für die Vermögensdeklaration	3
Berechnung der geschuldeten Vermögenssteuer	3
Adressen der Steuerbehörden	4

Allgemeine Informationen und Neuerungen in der Steuerperiode 2021

Ergänzend zur beiliegenden Wegleitung 2020 hilft Ihnen diese Kurzwegleitung, die zugestellte Steuererklärung 2021 korrekt auszufüllen. Dabei werden die Besonderheiten der unterjährigen Veranlagung (Steuerpflicht weniger als ein Jahr) sowie die Neuerungen in der Steuerperiode 2021 erläutert.

Am 9. Februar 2020 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn der vom Kantonsrat am 12. November 2019 beschlossenen Änderung des Steuergesetzes (Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020) zugestimmt. Die meisten Bestimmungen dieser Gesetzesänderungen sind bereits am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Erst am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind die Änderungen hinsichtlich der Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen (neu 70%; auf Bundesebene bereits seit 1. Januar 2020 in Kraft) sowie die Erhöhung der Vermögenssteuer auf 1.3%, wobei der durchschnittliche Maximalsatz erst für Vermögen ab CHF 3 Mio. gilt.

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 werden die Bestimmungen zur Gesetzesänderung auch im kantonalen Recht auf den 1. Januar 2021 geändert. Die wesentlichste Änderung der Neuregelung des heutigen Quellensteuersystems betrifft die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer:

- Alle ansässigen Quellensteuerpflichtigen, deren Bruttoerwerbseinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, werden obligatorisch der NOV unterstellt.
- Wer als Ansässiger über Einkünfte verfügt, die nicht der Quellenbesteuerung unterliegen, wird ebenfalls einer obligatorischen NOV unterstellt. Bisher kam in solchen Fällen eine ergänzende ordentliche Veranlagung zur Anwendung, welche aufgehoben wird.
- Alle anderen Ansässigen können neu eine NOV beantragen. Das gilt auch für Nicht-Ansässige, welche die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen.

Beendigung der Steuerpflicht im Kanton Solothurn

Ziehen Sie im Kalenderjahr 2021 ins Ausland, endet die Steuerpflicht im Kanton Solothurn. Reichen Sie eine Steuererklärung 2021 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der Steuerpflicht ein. Eine Vertreteradresse in der Schweiz ist anzugeben.

Wegzug ins Ausland im Jahr 2021

Umsetzung STAF

Quellenbesteuerung

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiv vom 1. Januar 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Mit dem Tod einer alleinstehenden Person endet deren Steuerpflicht. Reichen Sie für die verstorbene Person für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2021 ein.
Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

| Tod einer alleinstehenden Person im Jahr 2021

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Reichen Sie für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2021 ein. Für den Zeitraum ab Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten bis zum 31. Dezember 2021 reichen Sie eine eigene Steuererklärung ein. Sie erhalten die Steuererklärung 2021 erst im Jahr 2022. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

| Tod eines Ehegatten im Jahr 2021

Vorzunehmende Deklaration bei unterjähriger Steuerpflicht

Umfasst die Steuerperiode weniger als ein Kalenderjahr, wird eine unterjährige Veranlagung vorgenommen. Es sind lediglich die während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Einkünfte und Aufwendungen zu deklarieren.

Zu deklarieren sind die effektiv erzielten **Vermögenserträge**. March- oder pro-rata-temporis-Zinsen sind nicht zu deklarieren. Im Todesfall werden sie bei den Rechtsnachfolgern (u.a. Erben) im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerlich erfasst.

Wegzuger ins Ausland können allfällige Verrechnungssteuerguthaben nur geltend machen, wenn sie die entsprechenden Konti auf den Zeitpunkt des Wegzugs saldieren.

Sofern **Pauschal- bzw. Maximalabzüge** eingesetzt werden, sind diese im Umfang der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Zur Satzbestimmung werden jedoch die vollen Beträge berücksichtigt.

Das steuerbare **Vermögen** bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht (Wegzugs- oder Todestag).

Satzbestimmendes Einkommen

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte und Aufwendungen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, weshalb diese in der Selbstdeklaration entsprechend zu bezeichnen resp. auszuweisen sind.

Sozialabzüge und pauschalisierte allgemeine Abzüge werden beim steuerbaren Einkommen anteilmässig gewährt, beim satzbestimmenden Einkommen jedoch voll. Die notwendigen Umrechnungen werden durch die Veranlagungsbehörden vorgenommen.

Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer

Zu versteuern ist das aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ermittelte steuerbare Einkommen. Für den Steuersatz ist das satzbestimmende Einkommen massgebend.

Berechnung der geschuldeten Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Steueramt

Schanzmühle
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 87
steueramt.so@fd.so.ch
steueramt.so.ch

Fristverlängerungen

Telefon 032 627 88 77
scanning.so@fd.so.ch

Inkasso/Steuerbezug

Telefon 032 627 88 00
steuerbezug.so@fd.so.ch

Sondersteuern

Telefon 032 627 87 72
steueramt.so@fd.so.ch

Katasterschätzung

Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon 032 627 93 80
steueramt.so@fd.so.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Veranlagungsbehörden**Olten/Gösigen**

Amthausquai 23
4600 Olten
Telefon 062 311 87 57
vb.oltten-goesgen@fd.so.ch

Solothurn

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 88 88
vb.solothurn@fd.so.ch

Thal/Gäu

Schmelzihof
Wengimattstrasse 2
4710 Klus-Balsthal
Telefon 062 311 91 11
vb.thal-gaeu@fd.so.ch

Dorneck/Thierstein

Amthausstrasse 15
4143 Dornach
Telefon 061 704 70 60
vb.dorneck-thierstein@fd.so.ch